Verfahrensgang
AG Düsseldorf, Urt. vom 14.04.2009 – 52 C 8429/09, IPRspr 2010-62a
OLG Düsseldorf, Urt. vom 27.01.2010 – I-18 U 116/09, IPRspr 2010-62b

Rechtsgebiete
Handels- und Transportrecht → Land- und Lufttransport (bis 2019)

Rechtsnormen
CMR **Art. 27**
EGBGB **Art. 27 f.**; EGBGB **Art. 27 ff.**; EGBGB **Art. 28**

Fundstellen

LS und Gründe
TranspR, 2010, 242

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2010-62b

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

der Lit. vertretenen Auffassung, wonach nicht allein die Leistungshandlung seitens des Schenkers ausgeführt, sondern auch der Leistungserfolg eingetreten sein muss (MünchKomm-*Koch*, 5. Aufl., § 518 Rz. 11; *Erman-Herrmann*, BGB, 12. Aufl., § 518 Rz. 5. Anders BGH, WM 1960, 1032, 1034; WM 1970, 941; NJW-RR 1989, 1282), gegeben. Aus demselben Grund wäre auch ein etwaiger Formmangel wegen einer Schenkung von Todes wegen nach § 2301 II BGB geheilt worden.

Denn für eine Heilung nach dieser Bestimmung genügt es, wenn der Erblasser zu Lebzeiten alles getan hat, was von seiner Seite zur Vermögensverschiebung erforderlich ist (etwa *Palandt-Edenhofer* aaO § 2301 Rz. 10).

Dies war hier jedenfalls mit der Unterzeichnung der Anweisung vom 23.4.2008 der Fall."

7. Versicherungsrecht

61. *Ob der Haftpflichtversicherer eines Verfrachters kraft gesetzlichen Anspruchsübergangs beim Subunternehmer des Transports wegen eines vom Unterfrachtführer verursachten, aber vom Haftpflichtversicherer beglichenen Schadens Rückgriff nehmen kann, beurteilt sich nach dem auf das Verhältnis zwischen Transporteur und Haftpflichtversicherer anwendbaren Recht (hier: Art. 284 des niederländischen Handelsgesetzbuchs – Wetboek van Koophandel – vom 26-12-1835 [Stb. 44]).*

Ob der Subunternehmer dem Transporteur wiederum ersatzpflichtig ist, richtet sich nach dem auf ihren Frachtvertrag anwendbaren Recht. Dies ist deutsches Recht, wenn Art. 28 IV EGBGB einschlägig ist und auf deutsches Recht verweist. [LS der Redaktion]

OLG Koblenz, Urt. vom 20.5.2010 – 5 U 1443/09: TranspR 2010, 442.

8. Land- und Lufttransportrecht

Siehe auch Nr. 61

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.4.2010 – I-18 U 232/09 (TranspR 2010, 456) – wird zusammen mit dem BGH-Urteil vom 24.2.2011 – I ZR 91/10 (MDR 2011, 1231; TranspR 2011, 436) – im Band 2011 abgedruckt.

62. *Art. 28 IV EGBGB gilt nicht für einen Frachtvertrag, bei dem weder Verlade- noch Entladeort im Staat der Hauptniederlassung des Beförderers liegen.*

Die nach Art. 28 I EGBGB zu ermittelnde engste Verbindung besteht in der Regel zu dem Staat des Bestimmungsorts der Güter. Dies gilt zumindest dann, wenn in diesem Staat der Vertrag geschlossen wurde und dort auch der Versender seine Hauptniederlassung hat. [LS der Redaktion]

a) AG Düsseldorf, Urt. vom 14.4.2009 – 52 C 8429/09: Unveröffentlicht.

b) OLG Düsseldorf, Urt. vom 27.1.2010 – I-18 U 116/09: TranspR 2010, 242.

Die Fa. U. S. GmbH beauftragte die Kl. Anfang des Jahres 2003 mit dem Transport von Textilien von Litauen nach Deutschland. Die Kl. beauftragte ihrerseits die Bekl. als Unterfrachtführerin, die den Transport

durch einen von ihr beauftragten lit. Unterfrachtführer durchführte. Letzterer verursachte am 4.2.2003 infolge unangepasster Geschwindigkeit einen Unfall, bei dem es teils zu Beschädigungen und teils zum Verlust der transportierten Textilien kam. Die T.-A. GmbH teilte daraufhin der Bekl. mit, als Vertreter der Versicherer der Kl. habe sie den Schadensersatzanspruch aus dem vorbezeichneten Transport erhalten, und forderte die Bekl. auf, den Schadensbetrag anzuerkennen und an sie zu zahlen. Die Bekl. leistete jedoch keine Zahlung. Im Vorprozess nahm dann die A. Versicherungs AG als Transportversicherer der Fa. U. S. GmbH die Kl. auf Schadensersatz aus dem betreffenden Transport in Anspruch. Die (jetzige) Kl. verkündete in diesem Rechtsstreit der (jetzigen) Bekl. den Streit, worauf diese der (jetzigen) Kl. als Streithelferin beitrat. Das LG verurteilte die Kl. zur Zahlung an die A. Versicherungs AG. Der Verkehrshaftungsversicherer der Bekl. hat diese Forderung sowie die erstattungsfähigen Kosten der A. Versicherungs AG ausgeglichen. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Kl. von der Bekl. Erstattung der ihr im Vorprozess entstandenen Anwaltskosten sowie der Kosten für die Übersetzung der Streitverkündungsschrift ins Niederländische.

Das AG hat durch das angefochtene Urteil die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Kl.

Aus den Gründen:

a) AG Düsseldorf 14.4.2009 – 52 C 8429/09:

„Die vor dem AG Düsseldorf gemäß Art. 1a des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) i.d.F. vom 5.7.1989 (BGBl. II 586; nachfolgend CMRG) zulässige Klage ist in der Sache unbegründet.

Der Kl. stehen Erstattungsansprüche gegen die Bekl. bzgl. der in dem gegen sie von der Transportversicherin ihres Auftraggebers angestrengten Prozess entstandenen Kosten nicht zu.

Zwar ist entgegen der Auffassung der Bekl. deutsches und nicht niederländisches Recht anwendbar. Denn nicht Art. 28 II EGBGB ist maßgeblich, sondern zunächst die Regelung des Art. 28 IV EGBGB. Danach wäre niederländisches Recht aber nur anwendbar, wenn sich sowohl der Hauptsitz der Bekl. als auch der Verladeort oder der Entladeort in den Niederlanden befunden hätten. Dies war nicht der Fall. Da danach die Vermutung des Art. 28 IV EGBGB nicht greift, kommt nicht der Abs. 2 dieser Vorschrift zur Geltung, sondern Abs. 1 (*Palandt-Thorn*, BGB, 68. Aufl., Art. 28 EGBGB Rz. 6). Danach ist allein maßgeblich, zu welchem Staat der Vertrag der Parteien die engsten Verbindungen aufweist. Vorliegend hat die Kl. als deutsche Firma im Auftrag einer anderen deutschen Gesellschaft die Bekl. als niederländische Gesellschaft mit dem Transport von Waren aus Litauen nach Deutschland beauftragt. In dieser Aufzählung überwiegt das Adjektiv deutsch, womit der Vertrag auch die engsten Beziehungen zur Bundesrepublik aufweist.

Aber auch nach dem danach allein maßgeblichen deutschen Recht besteht ein Erstattungsanspruch der Kl. nicht.

Der Anspruch kann nicht auf Verzug (§§ 286, 288 BGB) gestützt werden."

b) OLG Düsseldorf 27.1.2010 – I-18 U 116/09:

„II. Die zulässige Berufung der Kl., die insbes. form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist, hat in der Sache selbst keinen Erfolg.

Das AG hat die geltend gemachten Schadensersatzansprüche der Kl. gegen die Bekl. zu Recht für unbegründet erachtet.

Bei seiner rechtlichen Beurteilung ist das AG zutreffend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen, weil die Art. 27 ff. EGBGB auf dieses verweisen.

Vorrangige Regelungen der CMR für die hier in Rede stehenden Ansprüche existieren nicht, stehen der (ergänzenden) Anwendung nationalen Rechts andererseits aber auch nicht entgegen. Die Zinspflicht des Frachtführers nach Art. 27 I CMR schließt einen Rückgriff gegen den Unterfrachtführer wegen konkreter Verzugsschäden des Hauptfrachtführers, die nicht im Zinsverlust aufgrund der vorenthaltenen Kapitalnutzung des Entschädigungsbetrags bestehen, sondern im anderweitigen Vermögensbereich eingetreten sind, nicht aus; dies gilt namentlich für Vorprozesskosten des Hauptfrachtführers durch gerichtliche Inanspruchnahme vonseiten des Absenders (BGH, NJW-RR 2001, 170 f.; MünchKommHGB-*Jesser-Huß*, 2. Aufl., Art. 27 CMR Rz. 22; *Ebenroth-Boujong-Joost-Strohn*, HGB, 2. Aufl., Art. 27 CMR Rz. 9; *Koller*, Transportrecht, 6. Aufl., Art. 27 CMR Rz. 6). Um derartige, nicht von Art. 27 CMR erfasste Vorprozesskosten geht es auch im vorliegenden Rechtsstreit, nämlich um der Kl. im Vorprozess entstandene Anwaltskosten sowie die Kosten für die Übersetzung der Streitverkündungsschrift nebst Anlagen.

Wie aus Art. 27, 28 EGBGB folgt, ist für die Frage, welches nationale Recht anwendbar ist, in erster Linie der ausdrückliche oder stillschweigende Parteiwille maßgebend. Ein solcher ausdrücklicher oder stillschweigender Parteiwille ist vorliegend jedoch nicht feststellbar, sodass sich die Frage stellt, welche der Regelungen des Art. 28 EGBGB eingreift. Die vorliegende Fallkonstellation ist dadurch charakterisiert, dass es sich um einen Güterbeförderungsvertrag handelt und die Hauptniederlassung der Bekl. als des Beförderers sich in den Niederlanden befindet. In den Niederlanden befand sich aber weder der Verladeort noch der Entladeort. Der Verladeort lag vielmehr in Litauen, der Entladeort war Deutschland. Die Hauptniederlassung der Absenderin, der Fa. U. S. GmbH, befindet sich in Deutschland. Diese Fallgestaltung fällt nicht unter Art. 28 IV EGBGB, weil außer der Hauptniederlassung kein weiterer Anknüpfungspunkt zu den Niederlanden besteht. Sind bei Güterbeförderungsverträgen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vermutungsregel des Art. 28 IV EGBGB nicht erfüllt, so wird das anwendbare Recht mit Hilfe der engsten Verbindung nach Art. 28 I EGBGB bestimmt; dagegen kommt es auf die charakteristische Leistung nach Art. 28 II EGBGB nicht an, da diese Vorschrift von Art. 28 IV EGBGB vollständig verdrängt wird (BGH, MDR 2010, 67, 68)[1]. Unter dem Gesichtspunkt der engsten Verbindung mit einem bestimmten Staat sprechen vorliegend die meisten Umstände für die Anwendung deutschen Rechts. Da es sich bei einer Güterbeförderung um einen Werkvertrag handelt, wird normalerweise der Ort des Vertragsschwerpunkts eher bei dem Bestimmungsort als dem Absendeort liegen. Dem gegenüber ist der Umstand, dass sich die Hauptniederlassung des Beförderers in den Niederlanden befindet, für sich allein nicht hinreichend aussagekräftig, wie Art. 28 IV und V EGBGB zeigen. Da andererseits neben dem Bestimmungsort die Gesichtspunkte der Hauptniederlassung des Versenders und auch der Ort des Vertragsschlusses auf Deutschland zutreffen, ist es gerechtfertigt, die Geltung deutschen Rechts im Zusammenspiel von Art. 28 I und IV EGBGB als gesetzlich bestimmt anzusehen.

Nach dem damit maßgeblichen deutschen Recht ist ein Anspruch auf Erstattung der der Kl. im Vorprozess entstandenen Anwaltskosten sowie der Kosten für die Übersetzung der Streitverkündungsschrift nebst Anlagen nicht gegeben."

---

[1] IPRspr. 2009 Nr. 43.